



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Jens Baur

GZ: (OB) 50

Datum: 22. DEZ. 2017

Vergewaltigung einer Sozialarbeiterin durch einen Syrer in dessen Wohnung AF2038/17

Sehr geehrter Herr Baur,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Am Nachmittag des 23. November 2017 wurde laut Medienberichten eine "deutsche Sozialarbeiterin" von einem Syrer in dessen Wohnung vergewaltigt. Die Frau habe sich dort offenbar aus dienstlichen Gründen aufgehalten.

Handelt es sich bei der Frau um eine Mitarbeiterin der Stadt Dresden?“

Nein, bei dieser Frau handelt es sich nicht um eine Mitarbeiterin der Landeshauptstadt Dresden.

„Wenn ja, von welchem Amt ist sie und was war der Grund für ihren Aufenthalt in der Wohnung des Syrers?“

Dazu verweise ich auf die Antwort auf Frage 1.

„Ist es üblich, dass Behördenmitarbeiter allein dienstliche Wohnungsbesuche machen?“

Im Kontext der sozialen Betreuung von Flüchtlingen ist ein Schwerpunkt die aufsuchende Sozialarbeit in den Unterkünften der Flüchtlinge. In der Regel erfolgen die dienstlichen Hausbesuche durch eine Person, es sei denn, es gab bei vorangegangenen Terminen Hinweise auf die Notwendigkeit, zu zweit aufsuchend tätig zu werden.

Eine vergleichbare Herangehensweise findet bei den Hausbesuchen im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes Anwendung. Hier sind Hausbesuche üblich und gesetzlich vorgeschrieben. Falls eine Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absehbar ist bzw. vermutet wird, finden diese zu zweit statt. Wenn die Verhältnisse der Betroffenen klar sind und keine Gefährdung erwartet wird, finden die Hausbesuche auch allein statt.

„Sind zum Schutz vor derartigen Übergriffen zukünftig Sicherheitsmaßnahmen angedacht und wie sehen diese aus, bzw. gibt es diese bereits?“

Zunächst voranzustellen ist die geltende Dienstvereinbarung Prävention - Personalfürsorge vom 13. Januar 2017. Im Jugendamt werden jährlich Belehrungen dazu durchgeführt.

Im Sozialamt erfolgt eine Beurteilung der Gefährdungen/Belastungen an Arbeitsplätzen/bei Tätigkeiten gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Hierbei finden konkrete, auf die jeweilige Arbeitsplatzsituation zugeschnittene Prüflisten Anwendung.

Im Bereich der aufsuchenden Sozialarbeit erfolgt die Beurteilung nach dem Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzallianz-Sachsen „Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze/Tätigkeiten mit Bürger und Kundenkontakt“. Im Sozialamt erfolgte zuletzt im Jahr 2013 eine flächendeckende Beurteilung sämtlicher Arbeitsplätze, die in den Folgejahren - je nach Erfordernis (bspw. aufgrund organisatorischer Änderungen) - fortgeschrieben und aktualisiert worden sind.

In dem erwähnten Handlungsleitfaden findet, unter Punkt Gefährdungen durch Bürger/Kunden, die für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der aufsuchenden Sozialarbeit relevante Gefahrenbeurteilung statt.

Folgende Maßnahmen sieht dieser Leitfaden dabei u. a. vor:

- Die organisatorische Gewährleistung, dass bei Verdacht oder Kenntnis von möglicherweise aggressiven Verhalten Hausbesuche zu zweit durchgeführt werden.
- Die standardmäßige Ausstattung jeder Sozialarbeiterin und jedes Sozialarbeiters mit einem Diensthandy, um im Gefahrenfall schnell den Notruf betätigen zu können.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sozialamt werden im Hinblick auf eine präventive Gefahrenabwehr regelmäßig belehrt. Zudem stehen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern hygienische Schutzmaßnahmen zur Verfügung wie Desinfektionsmittel, Hand- und Mundschutz sowie Schutzanzüge, um bei Bedarf einer Infektionsgefahr vorzubeugen.

Hausbesuche erfolgen bei bisher unbekanntem Klienten oder zu erwartenden Krisen immer erst nach kurzer Fallbesprechung und Einschätzung der Gefährdung, ggf. werden - wie beispielsweise im Verantwortungsbereich des Gesundheitsamtes - Dritte (Polizei, Angehörige) mit einbezogen. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind angehalten, Fortbildungen zur Deeskalation und zum Umgang mit physischer Gewalt zu absolvieren.

Insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes gibt es bereits seit nunmehr zehn Jahren Regelungen zur Sicherheit der Beschäftigten im Außendienst. Die konkreten Maßnahmen beinhalten u. a. die Wahrnehmung von Außendiensttätigkeiten nur zu zweit. Im Vorfeld ist durch die jeweilige Vorgesetzte/den jeweiligen Vorgesetzten eine Gefahrenanalyse durchzuführen. Dabei ist das Hinzuziehen des Polizeivollzugsdienstes eine Option. Die Beschäftigten sind mit dienstlichen Mobiltelefonen ausgestattet.

Im Rahmen des präventiven Angebots der aufsuchenden Arbeit durch das Team der Begrüßungsbesuche realisieren die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter allein Wohnungsbesuche bei Fami-

lien mit Neugeborenen. Folgende strukturelle Schutzvorkehrungen und konkrete Maßnahmen sind dabei getroffen worden.

In den Kinder- und Jugendnotdiensten liegen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Handlungsabläufe für Krisensituationen vor (Hinzuziehung Polizei, Krankenwagen...).

Im Kinder- und Jugendnotdienst II wird ein Sicherheitsdienst aktuell rund um die Uhr eingesetzt, um die Sicherheit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu gewährleisten. Pünktuell wird die Sicherheitsfirma bei besonders verhaltensauffälligen Kindern eingesetzt.

Bei den Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien ist für bedrohliche Situationen im Beratungsprozess ein Notfallknopf am Arbeitsplatz vorhanden.

Im Clearingteam findet in schwierigen Situationen eine vorherige Abstimmung mit der/dem direkten Vorgesetzten bzw. der Abteilungs- bzw. Amtsleitung zum weiteren Vorgehen statt. Bei schwierigen Beratungssituationen sind zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter anwesend.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden regelmäßig bezüglich des Deeskalationsverhaltens geschult, die Situationen werden ausgewertet und eine Supervision wird zur Verfügung gestellt. Zudem findet eine Unfallmeldung an die Unfallkasse statt und die entsprechenden Maßnahmen wie psychologische Beratung etc. werden eingeleitet. Regelmäßig finden Gefährdungsanalysen statt.

Im Hinblick auf die kooperierenden freien Träger wird in der Landeshauptstadt Dresden davon ausgegangen, dass die professionellen, beauftragten Dienste in der sozialen Daseinsvorsorge ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend schulen, aufklären und belehren, aber genauso entsprechende Weiterbildungsangebote auf diesem Gebiet sowie Supervisionen anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert